

B u c h r e z e n s i o n

Bettina Enz, Verminderte Schuldfähigkeit im deutschen und US-amerikanischen Strafrecht, Schriften zum Internationalen und Europäischen Strafrecht, Bd. 25, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2016, 659 S., € 98,-.

Der Schuldgrundsatz ist eine der essentiellen Grundlagen des deutschen Strafrechts, „nulla poena sine culpa“, keine Strafe ohne Schuld. Die Schuld wird dabei als eine Voraussetzung verstanden, die im Falle von Erwachsenen als im Regelfall gegeben angesehen wird. Anlassbezogen ist sie indessen im Detail zu prüfen. Nur wenn diese Prüfung im Einzelfall ergibt, dass die Schuld völlig fehlt, also Schuldunfähigkeit gegeben ist, ist ein Strafausschluss begründet. Wie wird nun aber in Fällen einer bloß graduellen Abweichung vorgegangen? Was passiert, wenn die Schuldfähigkeit in Teilen vorhanden, insofern also eingeschränkt ist? Was bedeutet es überhaupt, zwar grundsätzlich schuldfähig zu sein, dies aber im konkreten Fall nur in eingeschränktem Maße?

Enz befasst sich in ihrem Werk mit einer Thematik, die bisher in dieser Präzision und Ausführlichkeit noch nicht behandelt wurde. Sie konzentriert sich auf die verminderte Schuldfähigkeit. Sie betrachtet dabei das deutsche System in all seinen Facetten und sucht gleichzeitig den Vergleich und Kontrast zum US-amerikanischen System, was die Besonderheiten der deutschen Rechtslage deutlich herauszuarbeiten gestattet.

Enz beginnt ihre Abhandlung recht zügig. Der Leser findet sich gleich auf der ersten Seite in der historischen Entwicklung der Regelung zur verminderten Schuldfähigkeit in Deutschland wieder. Enz zeigt die verschiedenen Entwicklungsschritte bis hin zu der heutigen Regelung zur verminderten Schuldfähigkeit auf, inklusive der dabei diskutierten Reformentwürfe. Sie erläutert Hintergrundüberlegungen, leitende Zielideen und Diskussionspunkte, wobei sie auch die Referenz zu anderen kontinentaleuropäischen Kodifikationen sucht (S. 75). Leider wird im Rahmen der Darstellung der Reformentwürfe und -ideen nicht erörtert oder beschrieben, warum diese letztlich nicht in den Gesetzestext aufgenommen wurden (vgl. S. 383). Die entsprechenden Erklärungen fehlen zwar nicht völlig, sie erfolgen allerdings erheblich später, wodurch die Darstellung etwas auseinandergerissen wirkt und der Lesefluss etwas leidet.

Schön wäre es gewesen, hier auch etwas Näheres zu den Gründen für die erst 1934 erfolgte Integration der „verminderten Schuldfähigkeit“ als „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ in die Regelungen des RStGB zu erfahren. Insofern müssen, trotz des erheblichen Umfangs dieser Arbeit, gleichwohl inhaltliche Grenzen konstatiert und Abstriche gemacht werden.

Weiter ordnet Enz die deutsche Regelung zur verminderten Schuldfähigkeit in den grundrechtlichen Kontext ein und sieht die gesetzliche Normierung der verminderten Schuldfähigkeit als eine Form der Verwirklichung des Gebotes der schuldangemessenen Strafe (S. 81). Gerade an dieser Stelle offenbart sich aber auch eine Schwierigkeit der Arbeit. Die Konzentration auf die Regelung zur verminderten Schuldfä-

higkeit ist bezogen auf die deutsche Kodifikation anspruchsvoll, da hier diverse Schnittstellen zur Schuldunfähigkeit bestehen. Diese müssen angesprochen werden, um auch die verminderte Schuldfähigkeit adäquat in den normativen Kontext einzubetten. Enz gelingt insoweit allerdings der Spagat zwischen dem Fokus auf das eigentliche Thema der verminderten Schuldfähigkeit und dessen Einordnung in das große Ganze.

Schade ist dennoch die recht kurze Thematisierung des Schuldprinzips und seiner philosophischen Dimensionen (S. 344/345), die im Rahmen der Einordnung der Regelung zur verminderten Schuldfähigkeit ebenfalls eine enorme Bedeutung haben. Die aktuellen neurowissenschaftlichen und biologischen Erkenntnisse bezogen auf die Willensfreiheit sind hingegen weitaus differenzierter dargestellt. Diese Passagen vermitteln interessante Einblicke (S. 346 ff.).

Hinsichtlich der prozessualen Umsetzung, insbesondere bezogen auf das deutsche Strafverfahren, bleiben ihre Ausführungen hingegen etwas oberflächlich. Hier hätte, gerade mit Blick auf die Praxis der gerichtlichen Heranziehung Sachverständiger zur Frage der Schuldfähigkeit im Strafprozess, auf diesbezügliche Forschung eingegangen werden können.¹

Die extensiven Ausführungen zum ICD-10 sowie DSM-IV-TR wiederum unterstreichen den wissenschaftsübergreifenden, interdisziplinären Charakter der Arbeit, die so dem § 21 StGB als Norm an der Schnittstelle von Rechtswissenschaft und Psychologie/Psychiatrie gerecht wird. Enz hat sich hier sehr ausführlich, man könnte schon sagen für eine juristische Dissertation überobligat, mit dem Bereich der Psychiatrie und Psychologie auseinandergesetzt. Sie gibt so aber dem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Leser recht wertvolle und gleichzeitig verständliche Einblicke in eine Wissenschaft, die in so vielen Teilbereichen des Strafrechts Bedeutung erlangen kann und daher, in Teilen, in die juristischen Ausbildung integriert sein sollte. Diese Forderung lässt auch Enz anklingen (S. 636 ff.).

Im Rahmen der Betrachtung des US-amerikanischen Rechts beginnt Enz mit einer Einführung, in welcher die drei relevanten dogmatischen Modelle der Regelungen zur verminderten Schuldfähigkeit dargestellt werden (S. 422 ff.). Hier ist Enz nun sehr schnell und kommt kaum auf die Einbettung der verminderten Schuldfähigkeit in das US-amerikanische Strafrechtssystem zu sprechen. Schön eingeordnet werden hingegen der Modal Penal Code sowie die diesbezüglichen Ideen und weiteren Entwicklungen (S. 428 ff.). Die weiteren Abschnitte, in denen das US-Bundesstrafrecht (S. 468 ff) sowie die verminderte Schuldfähigkeit im kalifornischen Strafrecht (S. 524 ff.) dargestellt werden, sind ebenfalls übersichtlich und nachvollziehbar. Auch hier werden Reformideen sowie Schlüsselmomente in der politischen Debatte und juristischen Entwicklung aufgezeigt, die zu einem recht kurzweiligen und spannenden Lesen führen (vgl. u.a. S. 546 ff.).

¹ Vgl. Böttger u.a., MschrKrim 1991, 369; Maneros u.a., Angeklagte Straftäter, Das Dilemma der Begutachtung, 2002.

Enz zeigt darüber auch anschaulich die generelle Struktur des US-amerikanischen Rechtssystems auf. Sie geht wissenschaftlich unvoreingenommen sowie sehr differenziert mit den US-amerikanischen strafrechtlichen Ideen ins Gericht und zeigt kritische Punkte auf. Gleichzeitig verweist sie auf Ideen zur Neustrukturierung (S. 444 f.).

Einige Erwartungen, die beim Leser angesichts des Titels entstehen mögen, werden allerdings auch enttäuscht. Befasst man sich mit der verminderten Schuldfähigkeit, also einem Teilbereich des im deutschen Strafrecht grundlegenden Prinzips der Schuld als Basis für Sanktionen, im Vergleich zu einem anderen Rechtssystem, so stellen sich unweigerlich über diesen Teilbereich hinausgehende Fragen nach Grundkonzeptionen. In Deutschland ist der Schuldgrundsatz als Basis unverzichtbar und zentral. Während dies von *Enz* ausführlich erläutert wird, bleibt offen, ob sich dieses Prinzip ähnlich, völlig anders oder gar nicht im US-amerikanischen Strafrecht widerfindet.

Im Rahmen der abschließenden Bilanz werden spezifische Aspekte und Debatten dargestellt, die im US-amerikanischen System aufkommen und die so auf das deutsche Rechtssystem nicht übertragbar sind (S. 603). Hierdurch werden einmal mehr bestehende Unterschiede anschaulich dokumentiert. Schön ist ebenfalls die daran schließende Defizitanalyse bezogen auf die Regelung im deutschen Recht. Hierdurch werden Impulse gesetzt, die zu einer konstruktiven Diskussion führen können. Durch die Formulierung eines reformierten § 21 StGB wird auch ein eigener Beitrag zu einer solchen Debatte geleistet.

Der enorme Umfang der Arbeit ist unter anderem den recht ausführlichen und informativen Fußnoten geschuldet. An manchen Stellen wirkt die Arbeit allerdings auch etwas langatmig. In der Summe sind die Analysen und Ausführungen von *Enz* jedoch hoch interessant und beleuchten differenziert und aufschluss- sowie materialreich einen gerade in der komparativen Wissenschaft vernachlässigten Teilbereich an der Schnittstelle von Rechtswissenschaft und Psychologie/ Psychiatrie. Die Arbeit leistet einen erheblichen Beitrag zur Intensivierung bestehender Diskussionen der Schuldfähigkeit im Strafrecht. Es wäre sehr wünschenswert und zu hoffen, dass die damit gesetzten Impulse – auch international – aufgegriffen werden.

Diplom-Juristin Lea Babucke, Hamburg